

Kundeninformation - Die neue Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

01.06.15

„Aufzugbetreiber“ wird zu „Arbeitgeber“

- Durch die neue BetrSichV werden Betreiber von überwachungsbedürftigen Anlagen zu wirtschaftlichen oder gewerblichen Zwecken Arbeitgebern gleichgestellt, auch wenn sie selber im eigentlichen Sinne kein Arbeitgeber sind.

↪ *Die grundsätzliche Verantwortung für eine sichere Bereitstellung und Nutzung der Aufzugsanlage liegt wie schon vorher bei Ihnen. Die haftungsrechtlichen Konsequenzen können sich erhöht haben.*

Prüfvorschriften, Prüfintervalle, Prüfplaketten

- Die wiederkehrende Prüfung von Aufzügen heißt wieder Hauptprüfung und ist spätestens alle zwei Jahre durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) durchzuführen. Bei Bedarf (je nach Anlagenzustand oder besonderen betrieblichen Bedingungen) kann die ZÜS eine Verkürzung der Prüffrist erwirken.
- Eine Zwischenprüfung von Aufzügen muss zukünftig in der Mitte zwischen zwei Hauptprüfungen durch eine ZÜS erfolgen.
- Der Prüfumfang der Hauptprüfungen wurde erweitert. Zukünftig wird durch die ZÜS mitgeprüft: Notrufsystem, Notfallplan, Notbefreiungsanleitung, Festlegung der Prüffristen, Vorschriftsmäßigkeit der elektrischen Anlage, Schutzmaßnahmen aus der Gefährdungsbeurteilung.
- Daneben wird die sog. Wirkprüfung Bestandteil der Hauptprüfung. Dabei werden sämtliche in Verbindung mit der Aufzugsanlage stehenden Systeme (z. B. um Schachtrauchungssysteme oder Brandmeldeanlagen) geprüft.

- In der Aufzugskabine muss eine deutlich sichtbare dauerhafte Kennzeichnung (z.B. Prüfplakette) angebracht sein, aus der Monat und Jahr der nächsten Hauptprüfung sowie der Name der zuständigen ZÜS hervorgeht.

↪ *Für Sie besteht zunächst kein Handlungsbedarf. Die von Ihnen beauftragte ZÜS wird die nächste Prüfung wie gewohnt ausführen und Sie ggf. über weiteres informieren. Die geforderte Kennzeichnung in der Aufzugskabine wird durch die ZÜS angebracht.*

Notrufsystem

- Alle zur Personenbeförderung vorgesehenen Aufzüge müssen spätestens bis zum 31. Dezember 2020 mit einem wirksamen 2-Wege-Notrufsystem ausgestattet sein, über das ständig ein Notdienst erreichbar ist.

↪ *Sofern Ihre Aufzug bisher noch nicht über ein Notrufsystem verfügt, muss ein solches zwingend vor Ablauf des o.g. Zieltermins installiert werden.*

Notfallplan

- Zu jedem Aufzug ist ein Notfallplan anzufertigen und beim Notdienst sowie gegebenenfalls im Bereich der Anlage zu hinterlegen. Der Notfallplan soll im Notfall sicherstellen, dass angemessen reagiert und umgehend sachgerechte Hilfemaßnahmen eingeleitet werden können. Er ist spätestens bis zum 31. Mai 2016 bereitzustellen und enthält Angaben zu Anlagenstandort, verantwortlichem Betreiber, Personen die Zugang zu allen Anlagenteilen und/ oder eine Personenbefreiung vornehmen können, Erste-Hilfe-Hinweise und eine Notbefreiungsanleitung.

↪ *Sie müssen vor Ablauf des o.g. Zieltermins einen Notfallplan erstellen.*

Regelmäßige Inaugenscheinnahme und Funktionskontrolle

- Wer eine Aufzugsanlage betreibt, hat sie regelmäßig durch eine Inaugenscheinnahme und Funktionskontrolle auf offensichtliche Mängel zu kontrollieren. Diese Tätigkeiten wurden bisher durch sog. „Aufzugswärter“ oder durch sog. „beauftragte Personen“ ausgeführt. Diese Begriffe entfallen in der aktuellen Norm, nicht aber die Tätigkeiten.

↪ *Sie müssen regelmäßige Kontrollen organisieren, durchführen und dokumentieren.*

Gefährdungsbeurteilung (GBU)/ Sicherheitstechnische Bewertung

- Der Arbeitgeber / Betreiber muss für seine Aufzugsanlage eine Gefährdungsbeurteilung erstellen lassen, die den Stand der Technik berücksichtigt. Soweit erforderlich sind die sich hieraus ergebenden Schutzmaßnahmen entsprechend anzupassen. Die Gefährdungsbeurteilung ist regelmäßig zu überprüfen.

↪ *Sie müssen eine GBU erstellen bzw. falls diese bereits vorliegt prüfen, ob diese noch aktuell ist und ob die ermittelten Schutzmaßnahmen ausreichend umgesetzt worden sind. Im Zweifel ist empfehlenswert, eine Aktualisierung durchzuführen.*